

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Ordnungen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieds- und Gastvereine

Abschnitt II: Organisation

- § 8 Organe
- § 9 Verbandstag
- § 10 Präsidium
- § 11 Geschäftsführendes Präsidium
- § 12 Führung Bildung und Breitensport, Ausschüsse, Arbeitskreise und Projekte
- § 13 Führung Leistungs- und Wettkampfsport, Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projekte

Abschnitt III: Jugend und Jugendgremien

- § 14 Verbandsjugend (Schwäbische Skijugend)
- § 15 Verbandsjugendtag

Abschnitt IV: Organisation der Bezirke

- § 16 Organe der Bezirke
- § 17 Bezirkstag
- § 18 Bezirksvorstand

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 19 Einladungen, Bekanntmachungen
- § 20 Niederschriften
- § 21 Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Strafen
- § 25 Auflösung des Verbandes
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Schwäbischen Skiverbandes e. V.

Präambel

Der Schwäbische Skiverband e. V., gegründet im Jahr 1907, ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund e. V. zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Sportvereinen für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft, sowie den ihrer Ausübung dienenden Bewegungsangeboten ganzjähriger sportlicher Betätigung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Schwäbischer Skiverband e. V.“ und die Kurzform SSV.
2. Der SSV führt in der Grundform folgendes Zeichen



3. Der SSV ist der Sportfachverband für die im Württembergischen Landessportbund (WLSB) organisierten Schneesport treibenden Vereine. Der SSV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister unter Nr. 942 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes e. V. (DSV), des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (LSV) und der Arbeitsgemeinschaft der Skiverbände Baden-Württemberg (ARGE SBW).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SSV ist die Förderung aller Schneesportarten und Bewegungsangebote.
2. Der SSV ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der SSV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - allen steuerbegünstigten Vereinen und Abteilungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Kooperation anbietet,
 - das Lehr-, Skischul- und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert,
 - unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung den Leistungs- und Wettkampfsport in allen Bereichen fördert,
 - jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DSV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des SSV.

- den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten
 - in Staat und Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen umfassend repräsentiert,
 - durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält,
- zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen kann sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum reinen Amateurgedanken.
3. Die Mittel des SSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der SSV ist berechtigt, zweckgebundene Sportfördermittel an gemeinnützige Gesellschaften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiterzuleiten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.

§ 4 Gliederung

1. Das Verbandsgebiet des SSV ist in Bezirke eingeteilt.
2. Die Bezirke sind unselbstständige Gliederungen des SSV. Sie werden durch den Bezirksvorsitzenden vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Bezirks.
3. Vereine werden durch ihren Sitz einem Bezirk zugeordnet. Sie können beim Präsidium einen Wechsel zu einem anderen Bezirk beantragen.

§ 5 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von den Organen des SSV erarbeitet und vom Präsidium beschlossen werden. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereine werden im SSV Mitglied, wenn sie in der jährlich an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung Einzelmitglieder ihres Vereins unter "Ski/Snowboard" melden.
2. Vereine benachbarter Verbände und Organisationen, deren Mitglieder am Sportbetrieb im Bereich des SSV teilnehmen (Gastvereine), können auf Antrag an das geschäftsführende Präsidium Mitglied im SSV werden.

4. Mit der Mitgliedschaft im SSV erkennt der Verein mit seinen Mitgliedern die Satzungen und Ordnungen des SSV und DSV sowie die in den Vereinbarungen des SSV mit anderen Verbänden getroffenen Regelungen an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des SSV, dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SSV, sowie durch Ausschluss aus dem WLSB. Sie erlischt automatisch am 30.6. des Jahres, zu dem der Verein in der Bestandserhebung des WLSB keines seiner Mitglieder mehr unter „Ski/Snowboard“ meldet.
Der Austritt muss drei Monate vor Jahresende dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.
6. Vereine können aus dem SSV ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandeln, Beschlüsse der Organe des SSV nicht beachten oder grob gegen die Interessen oder das Ansehen des SSV verstoßen.
7. Durch eine eventuelle Auflösung des WLSB wird die Mitgliedschaft der Vereine im Verband nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des WLSB stattfinden muss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben das Recht, bei den Bezirkstagen und Bezirksjugendtagen ihre Interessen und die ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - durch Stellung von Anträgen,
 - durch Wahl der Delegierten.
2. Die Vereine sind verpflichtet,
 - die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen, fristgemäß zu bezahlen,
 - die Regularien des SSV zu befolgen, die im Interesse des Schneesports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden.

Abschnitt II: Organisation

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag § 9
- das Präsidium § 10
- das geschäftsführende Präsidium § 11
- die Führung Bildung und Breitensport § 12
- die Führung Leistungs- und Wettkampfsport § 13
- die Verbandsjugend § 14

§ 9 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder (Vereine, Abteilungen), der Delegierten der Mitglieder und der Organe des Verbandes. Der Verbandstag ist nicht öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Verbandstag ist mindestens alle drei Jahre vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen.
3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:
 - Behandlung grundsätzlicher Fragen des Schneesports,
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,

das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden liegt bei den Bezirksvorsitzenden.

Dem Recht zur Wahl entspricht das Recht zur Abwahl.

- Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschluss über Satzungsänderung,
 - Beschluss von Beiträgen,
 - Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
 - Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes,
 - Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Angelegenheiten,
 - Verleihung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig. Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Angehörigen des Verbandstages bekannt zu machen. Anträge an den Verbandstag können von
- den Vereinen,
 - dem Bezirkstag und dem Bezirksvorstand,
 - den Organen des SSV,
- gestellt werden und sind zu begründen.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.
6. Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedsvereinen/-abteilungen auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten. Jeder Bezirk hat für je 1.000 angefangene Einzelmitglieder der Bezirksvereine eine Stimme. Für je 1.000 angefangene Einzelmitglieder wählt die Bezirksversammlung einen Delegierten und benennt die Delegierten dem Verband. Die Stimmzahl berechnet sich nach den von den Bezirksvereinen im Jahr vor dem Verbandstag an den WLSB in der Sportart Ski/Snowboard gemeldeten Mitgliedern. Jeder Verein kann bis zu drei Delegierte stellen. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen.
7. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig.
8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
- wenn 2/3 der Angehörigen des Präsidiums dies in einer Sitzung beschließen sowie
 - wenn dies die Delegierten der Mitglieder mit 1/3 ihrer Stimmenzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen. Für die Einberufung und die Leitung gelten § 9 Ziffern 1 bis 6 sinngemäß.

§ 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
- der Präsident,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport alpin,
 - der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch,
 - der Vizepräsident Bildung und Breitensport,
 - der Vizepräsident Familie,
 - der Vizepräsident Sonderaufgaben,
 - der Vizepräsident Bezirke,
 - die weiteren Bezirksvorsitzenden,
 - der Verbandsjugendleiter,
 - der hauptamtliche Geschäftsführer.

2. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorsitz, die Zusammensetzung, die Formalitäten und die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Bezirke,
 - der hauptamtliche Geschäftsführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten des geschäftsführenden Präsidiums. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt allein, im Übrigen vertreten die zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
3. Das geschäftsführende Präsidium tagt nach Bedarf und ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und regelmäßigen Geschäften des Verbandes zuständig. Dazu gehören u. a. die wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und -überwachung.
4. Der Vorsitz, die Zusammensetzung, die Formalitäten und die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Führung Bildung und Breitensport, Ausschüsse, Arbeitskreise und Projekte

1. Der Führung Bildung und Breitensport gehören an:
 - der Vizepräsident Bildung und Breitensport,
 - der Vizepräsident Familie,
 - ein Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport,
 - der hauptamtliche Bereichsleiter Bildung und Breitensport,
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - zwei Disziplinleiter der Lehrteams,
 - der Verbandsjugendleiter,
 - ein Arbeitskreis- oder Projektleiterund auf Einladung Gäste ohne Stimmrecht.
2. Die Führung Bildung und Breitensport tagt mindestens einmal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele zum Beschluss im Präsidium zuständig.
3. Zur Erledigung der Aufgaben können spezifische Ausschüsse gebildet werden. Weitere Aufgaben können in Arbeitskreisen und Sonderthemen in Projektgruppen organisiert werden.
4. Die jeweiligen Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele in ihrem Bereich zum Beschluss in der Führung Bildung und Breitensport zuständig.
5. Der Vorsitz, die Zusammensetzung, die Formalitäten und die weiteren Aufgaben sind in der Breitensportordnung geregelt.

§ 13 Führung Leistungs- und Wettkampfsport, Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projekte

1. Der Führung Leistungs- und Wettkampfsport gehören an
 - die beiden Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport,
 - der Vizepräsident Bildung und Breitensport,
 - der Vizepräsident Familie,
 - der hauptamtliche Bereichsleiter Leistungs- und Wettkampfsport,
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - der Verbandsjugendleiter,
 - ein Arbeitskreis- oder Projektleiter
 - ein Kampfrichterreferentund auf Einladung Gäste ohne Stimmrecht.
2. Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport tagt mindestens einmal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele zum Beschluss im Präsidium zuständig.
3. Zur Erledigung der Aufgaben in den Disziplinen Ski alpin, Skilanglauf, Skisprung und Nordische Kombination und Biathlon werden disziplinspezifische Ausschüsse und Fachausschüsse der Kampfrichter gebildet.
Die Vereinssportwarte der anderen Disziplinen können sich in disziplinspezifischen Arbeitskreisen zusammenschließen. Sonderthemen können in Projektgruppen organisiert werden.
4. Die jeweiligen Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele in ihrer Disziplin zum Beschluss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport zuständig.
5. Der Vorsitz, die Zusammensetzung, die Formalitäten und die weiteren Aufgaben sind in der Sportordnung geregelt.

Abschnitt III: Jugend und Jugendgremien

§ 14 Verbandsjugend (Schwäbische Skijugend)

1. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Verbandsjugend als der Jugendorganisation des SSV, gemäß einer vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
2. Die Verbandsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlicher, sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich der Vereine, Bezirke und des Verbandes.
3. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 15 Verbandsjugendtag

1. Das oberste Organ der SSV-Jugend ist der Verbandsjugendtag.
2. Der Verbandsjugendtag wählt den Verbandsjugendleiter.
3. Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, Statuten oder Richtlinien des SSV stehen.

Abschnitt IV: Organisation der Bezirke

§ 16 Organe der Bezirke

Die Organe der Bezirke sind

- der Bezirkstag § 17,
- der Bezirksvorstand § 18,

§ 17 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der Mitglieder (Vereine, Abteilungen) im Bezirk und des Bezirksvorstandes. Der Bezirkstag ist nicht öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Bezirkstag findet mindestens ein bis sechs Monate vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Der Bezirkstag ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bezirksvorsitzenden,
 - die Entlastung und Wahl des Bezirksvorstandes,
 - die Wahl der Delegierten zum Verbandstag,
 - die Entgegennahme und Beschlussfassung der Anträge der Vereine zur Weiterleitung an das Präsidium und den Verbandstag,
 - Ehrungen.
4. Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Das Stimmrecht beim Bezirkstag verteilt sich wie folgt:
 - Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine Stimme.
 - Die Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres an die zuständigen Landessportbünde.
6. Anträge können bis zwei Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich an den Bezirksvorsitzenden von Mitgliedsvereinen eingereicht werden.

§ 18 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - dem Bezirksvorsitzenden,
 - mindestens einem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
2. Der Bezirksvorstand ist zuständig für
 - die Einberufung des Bezirkstages,
 - die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
 - die Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Bezirks,
 - die Repräsentation und Ehrungen des SSV im Bezirk,
 - die Vertretung des Bezirks im Präsidium,
 - die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse,
 - die Betreuung der Mitgliedsvereine.
3. Jeder Angehörige des Bezirksvorstandes ist ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB und allein zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks befugt.
4. Die Bezirke erhalten vom SSV einen Etat. Die Bezirkskasse wird zentral von der SSV Geschäftsstelle nach Vorgabe des Bezirksvorstandes geführt. Die Aufwendungen des Bezirksvorstandes werden vom Bezirk getragen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 19 Einladungen, Bekanntmachungen

1. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Verein, vom Delegierten oder vom Organmitglied in die SSV-Datenbank eingetragene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Die Versammlungen gelten als fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben am Werktag vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des SSV oder des WLSB, im Internet oder durch E-Mail. Beschlüsse sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 20 Niederschriften

Über Versammlungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes und der Bezirke sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden des betreffenden Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind der SSV Geschäftsstelle vorzulegen und werden dort hinterlegt.

§ 21 Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen

1. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine. Von nicht anwesenden Kandidaten muss dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Die Wahlen zu allen Verbandsorganen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit endet jedoch in jedem Fall zum Zeitpunkt der Neuwahl.
2. Für die Wahlen und für die Entlastung des Präsidiums wählt der Verbandstag einen Wahl- und Abstimmungsleiter.
3. Die Wahlen sind geheim. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.
4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Führt die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt.
5. Kann ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt.
6. Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für den Beschluss von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses von Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen und die Auflösung des Verbandes mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Kassenführung des Verbandes zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag schriftlich zu berichten.

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Verband ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen.

§ 23 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium geleitet.

§ 24 Strafen

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DSV können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SSV auf den DSV übertragen; insbesondere auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder des SSV sind verpflichtet Entscheidungen der Organe des DSV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 25 Auflösung des Verbandes

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Pflege und Förderung des Schneesports.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den ordentlichen Verbandstag vom 15. Oktober 2016 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.